

Aus unserer Sicht müßten in einer solchen Ordnung folgende Probleme geregelt werden:

- die Anregung einer unmittelbaren Kontrolle über die Entwicklung der Beratungsstellen durch die Abgeordneten;
- die Verantwortung der Räte der Kreise für die Tätigkeit der Beratungsstellen;
- die Durchführung regelmäßiger Erfahrungsaustausche unter Leitung der Räte der Bezirke;
- Hinweise zur Koordinierung der Tätigkeit der Ehe- und Familienberatungsstellen und der Ehe- und Sexualberatungsstellen;

- Hinweise für eine wirksame Propagierung der Beratungsstellen;
- Klärung organisatorischer Fragen der Tätigkeit der Beratungsstellen.

Eine solche Ordnung würde u. E. zu der vom Verfassungs- und Rechtsausschuß der Volkskammer geforderten einheitlichen Leitung und Koordinierung der Tätigkeit staatlicher Organe zur Durchsetzung der sozialistischen Familienpolitik beitragen.

HANS-JVRGEN JACKWITZ,
stellv. Direktor
des Bezirksgerichts Potsdam
EVA-MARIA BENKENDORFF,
Oberrichter
am Bezirksgericht Potsdam

Konzentrierte Gestaltung der Eheverfahren

Mit dem in NJ 1971 S. 568 ff. veröffentlichten Arbeitsmaterial zur effektiven Durchführung der gerichtlichen Verfahren auf den Gebieten des Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechts hat das Kollegium für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen des Obersten Gerichts den Bezirks- und Kreisgerichten wertvolle Hinweise dafür gegeben, wie diese Verfahren konzentriert und mit hoher gesellschaftlicher Wirksamkeit gestaltet werden können. Im folgenden soll darüber berichtet werden, wie am Kreisgericht Bernburg diese Hinweise auf dem Gebiet des Familienrechts umgesetzt werden.

An unserem Kreisgericht werden Familienrechtssachen von zwei Richtern bearbeitet, die schon viele Jahre auf diesem Rechtsgebiet tätig sind. Es kann festgestellt werden, daß beide Richter die Verfahren in Familienrechtssachen umfassend und konzentriert vorbereiten, und zwar gemeinsam mit den Schöffen. Die zu treffenden Verfügungen enthalten die erforderlichen Maßnahmen für eine erfolgreiche Durchführung des Verfahrens, obwohl außer dem Formular für die Verdienstbescheinigung andere Formulare nicht verwendet werden. Formulare für prozeßleitende Verfügungen verleiten u. E. zum schematischen Arbeiten, was zur Folge haben kann, daß notwendige Verfügungen zu Einzelproblemen übersehen werden, wenn sie im Formular nicht vorgesehen sind. Die handschriftliche Verfügung verlangt nach unseren Erfahrungen auch keinen höheren Zeitaufwand. Vor allem aber regt sie den Richter mehr an, darüber nachzudenken, welche Maßnahmen jeweils zu treffen und in der handgeschriebenen prozeßleitenden Verfügung niederzulegen sind. Die Kläger werden formlos geladen, Verklagte und Zeugen mit Zustellungsurkunde.

Beide Richter sind wieder dazu übergegangen, die Klageschriften in Ehesachen an die Verklagten zusammen mit der Ladung zuzustellen, weil sofort nach Eingang der Klage ein Termin angesetzt wird, so daß die gesonderte Übersendung der Klageschrift nicht erforderlich ist. Damit werden zugleich Kosten eingespart

Wir haben festgestellt, daß die auch bei uns verwendeten Klageerweiterungsformulare trotz konkreter Hinweise in der Ladung bzw. in besonders gefertigten Anschreiben nicht in dem erforderlichen Umfang ausgefüllt zurückgegeben werden. Nimmt die verklagte Partei zu den Behauptungen des Klägers nicht ausreichend Stellung, so mindert das die Möglichkeit des Richters, das Verfahren gründlich vorzubereiten. In diesen Fällen wird bei Scheitern der Aussöhnungsverhandlung diese dazu genutzt, den Beweisbeschuß vorzubereiten.

Unterschiedlich ist die Arbeitsweise beider Richter bei der Protokollierung der Verhandlungen. Der eine nimmt nur die wichtigsten rechtserheblichen Tatsachen in das Protokoll auf, nicht aber den Inhalt von Parteivernehmungen zu unstrittigen Fragen. Der andere führt in der mündlichen Verhandlung grundsätzlich eine Parteivernehmung auch zu solchen Fragen durch, die nicht unmittelbar rechtserheblich sind, um sich bei der Bewertung der Ehe auf solche Aussagen stützen zu können. Die Leitung des Kreisgerichts untersucht gegenwärtig die Effektivität beider Verfahrensweisen, um unter Beachtung der prozessualen Bestimmungen eine übereinstimmende Basis zu finden. Natürlich müssen insbesondere die rechtserheblichen Tatsachen herausgearbeitet und gewürdigt werden. Ich meine aber auch, daß die Aussagen der Parteien, die nicht unmittelbar rechtserheblich sind, Aufschluß z. B. über die Motive der Handlungsweise des anderen und über die Entwicklung der Ehe überhaupt geben können. Es muß also nach Lage des Falles abgewogen werden, inwieweit andere Probleme aus der Ehe mit zu erörtern sind. Dabei muß natürlich immer ein innerer Zusammenhang zu den rechtserheblichen Tatsachen des Klagebehrens bestehen.

Positiv hat sich die gute Zusammenarbeit beider Richter mit dem zuständigen Sekretär ausgewirkt. Dieser bedarf der besonderen Anleitung, weil er sich noch in der Ausbildung befindet. In Einzelgesprächen der Richter mit dem Sekretär und in Dienstbesprechungen — einmal im

Halbjahr wird seine Arbeit und die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben eingeschätzt — erhält er konkrete Hinweise zur Verbesserung seiner Tätigkeit. Sie beziehen sich insbesondere auf die Aufnahme von Klagen. Er erhält anhand konkreter Fälle Hinweise für rechtserhebliche Tatsachen und Feststellungen, die ursächlich für die Zerrüttung der Ehe sind, und Empfehlungen, wie die Anträge deutlich und umfassend aufzufassen sind. Es kann Mehrarbeit eingespart werden, wenn bereits der Richter, der in der Regel als erster ein Gespräch mit der die Erhebung einer Klage beabsichtigenden Partei in der Rechtsauskunft führt, auch die eventuell möglichen Anträge in Ehesachen (Zuweisung der Ehwohnung, Hausrats- und Vermögensteilung) mit ihr erörtert. Der Sekretär, der dann die Klage aufnimmt, muß in der Lage sein, notwendige Zusatzfragen zur Vervollständigung der Anträge zu stellen, wenn die klagende Partei die Hinweise des Richters dem Sekretär nicht vollständig übermittelt. Obwohl in vielen Fällen abzusehen ist, daß sich die Parteien in einer Reihe von Fragen nicht einigen werden, stellen sie mitunter aus Unkenntnis oder weil sie bei der Aufnahme der Klage nicht daran denken, keine Anträge, und das Verfahren wird dadurch verzögert.

Das Kreisgericht Bernburg arbeitet seit dem 1. Januar 1971 nach dem Typenorganisationsprojekt. Die rationellste Lösung für den Ablauf der technisch-organisatorischen Arbeiten haben wir darin gefunden, daß in den Verhandlungen in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen grundsätzlich Diktiergeräte benutzt werden. Im zentralen Schreibzimmer sind zwei Schreibkräfte eingesetzt, die für ein schnelles Abschreiben der Platten sorgen; so daß — je nach Arbeitsanfall — spätestens aber zwei Arbeitstage nach der Verhandlung die Protokolle geschrieben sind. Eine weitere Schreibkraft hat sich auf die Ausführung der Verfügungen spezialisiert; es ist diejenige, die besonders zuverlässig ist.

Bewährt hat sich der Einsatz einer Protokollantin als Springer. Das ist die qualifizierteste Kollegin, die am schnellsten und saubersten schreibt und deren Vermögen, mitzudenken, am ausgeprägtesten ist. Sie kann daher an jedem Arbeitsplatz eingesetzt werden. Ihr werden aber vor allem nach Vereinbarung mit der Leiterin des Schreibzimmers die Urteile von den Richtern sofort in die Maschine diktiert. Damit erreichen wir sowohl für die Richter als auch für die Kollegin selbst die rationellste Arbeitsweise, die zudem noch den Vorteil hat, daß der Richter den Arbeitsrhythmus bestimmt und nicht die Protokollantin, wie das beim Abschreiben von Platten der Fall sein kann. Durch diese Arbeitsweise ist es möglich, daß bei Ehescheidungen etwa 40 % der Urteile den Parteien im Anschluß an die Verhandlung ausgehändigt werden können.

BRUNO ALSLEBEN, Direktor
des Kreisgerichts Bernburg